



Brüssel, den 11. Juli 2017
(OR. en)

11206/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0055 (NLE)

SCH-EVAL 197
ENFOPOL 355
COMIX 520

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 11. Juli 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10093/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit erforderlichen Voraussetzungen

Die Delegationen erhalten als Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit erforderlichen Voraussetzungen, den der Rat auf seiner 3555. Tagung am 11. Juli 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit erforderlichen Voraussetzungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Kroatien gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Hinblick auf die für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit erforderlichen Voraussetzungen festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss [C(2017) 770] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Das Ortsbesichtigungsteam hat für jene Bestimmungen, die im Einklang mit Artikel 4 und Anhang II der Beitrittsakte bereits in Kroatien anwendbar sind, keine Hinweise darauf gefunden, dass Kroatien im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit gegen die Anwendung des Schengen-Besitzstands verstößt.
- (3) Es ist wichtig, dass jeder festgestellte Mangel so rasch wie möglich behoben wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Die Republik Kroatien sollte

1. sich im Kontext der derzeitigen Debatte über die Organisation der kroatischen Polizei bemühen, die Sichtbarkeit der Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit (IPCD) innerhalb und außerhalb der Organisations- und Leitungsstruktur der Generalpolizeidirektion zu verbessern;
2. über das Konzeptpapier zu Schengen-Ausgleichsmaßnahmen auf regionaler (Polizeibezirks-)Ebene informieren, um die reibungslose Umsetzung des Konzepts vorzubereiten und zu fördern;
3. bei seiner Bewertung von Risiken und Bedrohungen die Zusammenarbeit mit benachbarten Ländern erwägen;
4. gemeinsam mit Italien Möglichkeiten sondieren, wie das 2011 unterzeichnete bilaterale Abkommen endlich umgesetzt werden kann;

5. angesichts der Lage an der Landbinnengrenze zu Slowenien die Neuverhandlung des geltenden bilateralen Rahmens rasch vorantreiben; insbesondere sollte das Thema grenzüberschreitender Einsätze wie etwa Nacheilen und grenzüberschreitende Überwachungsmaßnahmen angegangen werden. In einem solchen neuen bilateralen Abkommen sollten auch Nacheilen, an denen mehr als zwei Länder (Kroatien, Slowenien und Ungarn) beteiligt sind, berücksichtigt werden;
6. den Beitritt zum Übereinkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa erwägen, um die grenzübergreifende operative polizeiliche Zusammenarbeit zu vereinfachen – insbesondere mit jenen Nachbarländern, die letztendlich der EU beitreten könnten;
7. erwägen, mehr Personal für das Telekommunikationszentrum einzustellen, vor allem wegen der steigenden Zahl von Anfragen pro Jahr und für den Fall einer Anbindung an das SIS, die sich ebenfalls auf die Arbeitsbelastung auswirken würde;
8. die Möglichkeiten des Prüm-Rahmens² und des Zugangs zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke³ voll ausschöpfen, sobald die Umsetzung erfolgt ist;
9. in Kooperation mit eu-LISA rasch am technischen Verfahren zum Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) der EU für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke weiterarbeiten;
10. erwägen, der Polizei und der Zollverwaltung wechselseitigen Zugang zu den jeweiligen einschlägigen Datenbanken zu ermöglichen;
11. seine Zentren für die Zusammenarbeit der Polizei (PCC) mit dem Workflow-/Case-Management-System der IPCD verbinden, wodurch PCC-Anfragen besser überwacht und mit – über andere internationale Kanäle eingegangene – ähnlichen Anfragen in Zusammenhang gebracht werden können. Das fördert zudem die Vernetzung der beiden PCC;

² Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 und Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI.

³ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 im Hinblick auf den Zugang der einschlägigen Behörden zur Eurodac-Datenbank für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.

12. die Nutzung des Europol-Informationssystems (EIS) auf andere Abteilungen/Einheiten der Polizei ausweiten und die Nutzung des EIS als Suchwerkzeug für die gesamte Polizei verstärken;
13. ein Datenladesystem für das EIS implementieren; dies würde die Menge der in das System eingespeisten Informationen erhöhen;
14. die erweiterte Nutzung von SIENA durch andere Abteilungen/Einheiten der Polizei prüfen;
15. in Betracht ziehen, die PCC Dolga Vas und Mohacs an SIENA anzuschließen, um einen besseren Informationsaustausch mit den in diesen PCC präsenten Partnerländern, eine leichtere Überwachung und Kontrolle seitens der IPCD und einen besseren statistischen Überblick zu gewährleisten;
16. erwägen, den Beschluss 2003/170/JI des Rates vom 27. Februar 2003 über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten zu nutzen;
17. die Entsendung zumindest eines weiteren Verbindungsbeamten zu Europol erwägen;
18. weiterhin Nacheilen durchführen und die erforderlichen Umsetzungsprotokolle für die Aufgaben und Verfahren bei der vorgesehenen Aufhebung der Kontrollen an den Landbinnengrenzen festlegen;
19. ein klares langfristiges Konzept zur Rolle der Zentren für die Zusammenarbeit der Polizei (und des Zolls) im kroatischen Strafverfolgungssystem entwickeln;
20. die Einrichtung eines rund um die Uhr tätigen Polizeidienstes im PCC Dolga Vas in Erwägung ziehen;
21. Möglichkeiten für gemeinsame Patrouillen mit Serbien sondieren.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*